

1634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;“

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer

- a) Patentanmeldungen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
- b) europäischer Patentanmeldungen und internationaler Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 4 und 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979; in der jeweils geltenden Fassung und
- c) Gebrauchsmusteranmeldungen auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, in der jeweils geltenden Fassung,

in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegen-

der Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(3) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch die Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(5) Abs. 4 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen.“

4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber weist nach, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang zumutbar ist, als dies geschehen ist. Die Ausübung der Erfindung kann auch durch Import erfolgen.“

5. § 48 Abs. 1 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 und 4 dieses Absatzes erhalten die Bezeichnungen „Z 2“ und „Z 3“.

6. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs. 1 Z 3 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patentes nach § 3 Abs. 2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.“

7. § 62 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. ein Einspruch auf § 102 Abs. 2 Z 5 oder 6 gestützt wird,“

8. § 92 a Abs. 4 lautet:

„(4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert

(§ 91 Abs. 3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs. 2 Z 3 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen.“

9. § 102 Abs. 2 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 bis 7 dieses Absatzes erhalten die Bezeichnung „Z 2 bis 6“.

10. § 102 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 5 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 6 nur der Beeinträchtigte.“

11. § 106 lautet:

„§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs. 2 Z 5 und 6 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.“

12. Die Überschrift des VI. Abschnitts lautet:

„VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

13. Nach § 173 wird folgender § 173 a eingefügt:

„§ 173 a. Auf Patente und Patentanmeldungen, deren Anmeldetag vor dem 1. Jänner 1994 liegt, sind § 2 Z 2, §§ 3, 4 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 48 Abs. 3, § 62 Abs. 4 Z 2, § 92 a Abs. 4, § 102 Abs. 2 Z 2 bis 7, § 102 Abs. 3 und § 106 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . . 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

1634 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 3 Abs. 4 des Protokolls 28) lässt eine Ergänzung der durch die Patentrechts-Novelle 1984 vorgenommenen Anpassung der materiell-rechtlichen Vorschriften des Patentgesetzes an das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) erforderlich erscheinen; die jüngere Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes in bezug auf Zwangslizenzen bedarf einer entsprechend präzisierten Bestimmung.

Problemlösung:

Ergänzung der durch die Patentrechts-Novelle 1984 vorgenommenen EPÜ-Anpassungsmaßnahmen sowie der Bestimmungen über Zwangslizenzen im Wege einer Novelle zum Patentgesetz 1970.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Die geplante Anpassung des Patentgesetzes 1970 an das nach dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum relevante Recht sowie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stellt die EG-Konformität des österreichischen Patentrechts sicher.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Die laut Art. 3 Abs. 4 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erforderliche Anpassung des Patentgesetzes 1970 an die materiell-rechtlichen Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), BGBl. Nr. 350/1979, ist bereits zum größten Teil durch die Patentrechts-Novelle 1984, BGBl. Nr. 234, vorgenommen worden. Der vorliegende Entwurf sieht eine Ergänzung dieser Anpassungsmaßnahmen vor, um die durch unterschiedliche Textierung hervorgerufene mißverständliche Interpretation dieser Vorschriften zu vermeiden und seinerzeit bewußt normierte Unterschiede zu beseitigen.

Die jüngere Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes macht es zudem erforderlich, die Bestimmungen über die Zwangslizenz zu ergänzen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

§ 2 Z 2 übernimmt nahezu wörtlich die Textierung des Art. 52 Abs. 4 EPÜ und schließt nunmehr, ebenso wie dieser, auch Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des tierischen Körpers sowie Diagnostizierverfahren, die am tierischen Körper vorgenommen werden, von der Patentierung aus.

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 bleibt unverändert.

Im § 3 Abs. 2 wird bezüglich „älterer Rechte“ (= prioritätsältere Patentanmeldungen, die erst nach dem Prioritätstag der jüngeren Patentanmeldung veröffentlicht worden sind) der im Art. 54 Abs. 3 EPÜ normierte sogenannte „whole contents approach“ übernommen, der die im geltenden § 4 Abs. 1 normierte Identitätsprüfung (sogenannte „prior claim approach“) ersetzt.

Durch die Identitätsprüfung soll nur der Dopselschutz von Erfindungen vermieden werden, weshalb ausschließlich auf die den Schutzbereich bestimmenden Patentansprüche abgestellt wird. Die

neue Regelung nimmt von der Erteilung eines Patentes nunmehr alles aus, was bereits früher in einer für Österreich Wirkungen entfaltenden Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geoffenbart wurde, unabhängig davon, ob dafür Schutz beansprucht wurde. Unter „ursprünglich eingereichter Fassung“ ist zu verstehen:

- die beim Österreichischen Patentamt ursprünglich eingereichte Fassung einer Patentanmeldung auf Grund des Patentgesetzes oder einer Gebrauchsmusteranmeldung auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes,
- die bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichte Fassung der europäischen Patentanmeldung, in der die Republik Österreich als Vertragsstaat benannt wird, oder
- die beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichte Fassung der internationalen Anmeldung auf Grund des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), in der die Republik Österreich als Vertragsstaat bestimmt wird.

Um Härten zu vermeiden, wird — wie im Art. 56 EPÜ — die Anwendbarkeit des „whole contents approach“ auf die Prüfung der Neuheit beschränkt. Eine Prüfung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt oder nicht (Prüfung auf „erfinderische Tätigkeit“ bzw. „Erfindungshöhe“), erfolgt hingegen nicht. Die Überprüfung, ob „ältere Rechte“ vorliegen, ist nunmehr auch im Anmeldeverfahren vorgesehen. Das Bestehen „älterer Rechte“ stellt außerdem einen Nichtigkeits- und einen Einspruchsgrund dar (§ 48 Abs. 1 Z 1; § 102 Abs. 2 Z 1).

Durch eine Umformulierung des Abs. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß § 2 Z 2 in der Entwurfssatzung auch Tiere betreffende Verfahren von der Patentierung ausschließt.

Die in den Abs. 4 und 5 vorgesehenen Änderungen sind durch die Einfügung des neuen Abs. 2 bedingt.

1634 der Beilagen

5

Zu Z 3:

Da die Bestimmungen über das ältere Recht in den neuen § 3 Abs. 2 aufgenommen werden, haben die diesbezüglichen Bestimmungen im § 4 Abs. 1 zu entfallen.

Zu Z 4:

Bei patentrechtlichen Bestimmungen, die eine Zwangslizenzierung vorsehen, wenn patentierte Erfindungen im Inland nicht in angemessenem Umfang produziert werden bzw. der Inlandsbedarf in einem wesentlichen Ausmaß durch Importe gedeckt wird, hat der Europäische Gerichtshof eine einer Importbeschränkung vergleichbare Wirkung angenommen, da das Risiko einer Zwangslizenz Patentinhaber veranlassen würde, das Patent in diesem Staat zu nutzen, statt danach hergestellte Produkte aus dem Ausland zu importieren (Art. 30 EWG-Vertrag bzw. Art. 11 EWR-Abkommen; vgl. Urteile vom 18. Februar 1992, C-235/89 und C-30/90, sowie vom 27. Oktober 1992, C-191/90).

Um sicherzustellen, daß die Zwangslizenzregelung des § 36 Abs. 2 im Einklang mit dem EWR-Abkommen steht, wurde klargestellt, daß unter Ausübung der Erfindung auch das bloße Importieren patentgeschützter Gegenstände bzw. durch ein geschütztes Verfahren hergestellter Waren zu verstehen ist.

Zu Z 5 bis 11:

Die Änderung der Zitierungen ist erforderlich geworden, weil die das „ältere Recht“ betreffende Regelung nunmehr im § 3 Abs. 2 enthalten ist, statt wie bisher im § 4 Abs. 1.

Zu Z 12:

Da sich im VI. Abschnitt nunmehr auch Übergangsbestimmungen befinden, wird die Überschrift geändert.

Zu Z 13:

Die Anwendung der neuen materiellen Bestimmungen, insbesondere des „whole contents approach“ gemäß § 3 Abs. 2 in der Entwurfsfassung, auf bereits erteilte Patente oder im Prüfungsstadium befindliche Patentanmeldungen könnte zu Unbilligkeiten führen. Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Rechtsunsicherheit sieht § 173 a vor, daß für Patente und Patentanmeldungen, deren Anmeldetag vor dem 1. Jänner 1994 liegt, die diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 in der derzeit geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Der 1. Jänner 1994 wurde gewählt, weil die gegenständliche Novelle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum steht.

Textgegenüberstellung

Patentgesetz

Geltender Text:

§ 2.

2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung von Menschen und Diagnostizierverfahren an Menschen; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe und Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 oder in einem derartigen Verfahren für Tiere bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(3) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

Entwurf:

§ 2.

2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer

- a) Patentanmeldungen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
- b) europäischer Patentanmeldungen und internationaler Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 4 und 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, in der jeweils geltenden Fassung, und
- c) Gebrauchsmusteranmeldungen auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, in der jeweils geltenden Fassung,

in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(3) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch die Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

Geltender Text:

2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(4) Abs. 3 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungs-eröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur teilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

§ 36. (2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber tut dar, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang, als dies geschehen ist, zumutbar ist.

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn

1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar war,
2. die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist,
3. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,

Entwurf:

2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(5) Abs. 4 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungs-eröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen.

§ 36. (2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber **weist nach**, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang **zumutbar ist**, als dies geschehen ist. **Die Ausübung der Erfindung kann auch durch Import erfolgen.**

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn

1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar war,
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,

Geltender Text:

4. der gemäß § 87 a Abs. 2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977, BGBl. Nr. 104/1984, in der jeweils geltenden Fassung (Budapester Vertrag) oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Patentinhaber weist nach,
- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
 - b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat.

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs. 1 Z 4 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Im Fall des Abs. 1 Z 2 bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

§ 62. (4)

2. ein Einspruch auf § 102 Abs. 2 Z 6 oder 7 gestützt wird,

§ 92 a. (4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert (§ 91 Abs. 3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs. 2 Z 4 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen.

§ 102. (2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

Entwurf:

3. der gemäß § 87 a Abs. 2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977, BGBl. Nr. 104/1984, in der jeweils geltenden Fassung (Budapester Vertrag) oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Patentinhaber weist nach,

- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
- b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat.

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs. 1 Z 3 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patentes nach § 3 Abs. 2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

§ 62. (4)

2. ein Einspruch auf § 102 Abs. 2 Z 5 oder 6 gestützt wird,

§ 92 a. (4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert (§ 91 Abs. 3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs. 2 Z 3 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen.

§ 102. (2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

Geltender Text:

1. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar ist;
 2. daß die Erfindung ganz oder teilweise bereits Gegenstand eines Patentes oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist;
 3. daß die bekanntgemachte Anmeldung die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
 4. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung
 - a) über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung oder
 - b) bei einer gesonderten Anmeldung gemäß § 92 a oder einer Anmeldung gemäß § 106 über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;
 5. daß der gemäß § 87 a Abs. 2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Anmelder weist nach,
 - a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
 - b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat;
 6. daß der Anmelder keinen Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs. 1, §§ 6 und 7) hat;
 7. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist.
- (3) Zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 6 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 7 nur der Beeinträchtigte.

§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs. 2 Z 6 und 7 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der

Entwurf:

1. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar ist;
2. daß die bekanntgemachte Anmeldung die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
3. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung
 - a) über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung oder
 - b) bei einer gesonderten Anmeldung gemäß § 92 a oder einer Anmeldung gemäß § 106 über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;
4. daß der gemäß § 87 a Abs. 2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Anmelder weist nach,
 - a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
 - b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat;
5. daß der Anmelder keinen Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs. 1, §§ 6 und 7) hat;
6. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist.

(3) Zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 5 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs. 2 Z 6 nur der Beeinträchtigte.

§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs. 2 Z 5 und 6 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der

10

1634 der Beilagen

Geltender Text:

Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

VI. VOLLZIEHUNG UND INKRAFTTREten**Entwurf:**

Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 173 a. Auf Patente und Patentanmeldungen, deren Anmeldetag vor dem 1. Jänner 1994 liegt, sind § 2 Z 2, §§ 3, 4 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 48 Abs. 3, § 62 Abs. 4 Z 2, § 92 a Abs. 4, § 102 Abs. 2 Z 2 bis 7, § 102 Abs. 3 und § 106 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . ./1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.